



TOP 24 DER TAGESORDNUNG:

REGELMÄßIGKEIT DER AUSSTRAHLUNG IM RUNDFUNKBEREICH

1. HINTERGRUND

a. Aktuelle Regelungen

Bei der **Verteilung in den Sparten des Fernsehens** (FS / FS VR und T FS / T FS VR) erfolgt eine **Gewichtung** (Multiplikation) der Sendeminuten mit den Koeffizienten gemäß § 107 Verteilungsplan (= VP). Diese Koeffizienten knüpfen an den **Nutzungszusammenhang** an, in dem das Werk verwendet wird. Sie berücksichtigen so in pauschalierender Weise das Publikumsinteresse und den wirtschaftlichen Wert der Nutzung für den Sender. U.a. bestehen **spezielle Koeffizienten für repetitive Nutzungen** – also solche, bei denen es typischerweise zu **Wiederholungen** kommt – in **Sendereihen oder Serien**. Diese Koeffizienten sind regelmäßig niedriger als die Koeffizienten für nicht-repetitive Nutzungen.

	Verteilungsplan	Nutzungssachverhalte	Koeffizient	Bezugspunkt für „repetitive Nutzung“
Eigen- und Auftragsproduktionen	§ 107 [3] (a)	Einleitungs- und Schlussmusik	1 (statt 3)	Konkreter Nutzungszusammenhang
	§ 107 [3] (b)	Kennzeichnung oder Untermalung von standardisierten Formatelementen	1 (statt 3)	Konkreter Nutzungszusammenhang
	§ 107 [3] (c)	Sendereihen oder Serien überwiegend ohne Wortbeitrag	1 (statt 3)	Serie insgesamt
	§ 107 [5] (b)	sonstige Illustrationsmusik	2 (statt 3)	Serie insgesamt
Fremdproduktionen	§ 107 [4]	alle Nutzungen	1,25 (statt 2)	Serie insgesamt

1. HINTERGRUND

a. Aktuelle Regelungen

Im Einzelnen gelten **sehr unterschiedliche Anforderungen**, ab welcher Frequenz Nutzungen als repetitiv behandelt werden und die entsprechenden Koeffizienten zur Anwendung kommen.

Was gilt als „repetitiv“?

Die Einzelsendungen einer Sendereihe oder Serie laufen:

		MO	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
§ 107 [3] (a)-(c) VP	wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen							X								X	... noch mindestens 5 weitere Wochen
	mindestens 1x an 5 aufeinanderfolgenden Tagen	X	X	X	X	X											
§ 107 [4], [5] (b) VP	„täglich“ = in der Regel 5 Tage pro Woche + mehrere Wochen	X	X	X	X		X			X	X	X	X	X			
	nicht repetitiv i.S.d. VP, z.B. (Fremdproduktionen, Illustrationsmusiken in Eigen- und Auftragsproduktionen):						X	X							X	X	... unbegrenzt

1. HINTERGRUND

b. Historie: Anträge in den Mitgliederversammlungen 2018-2020

Die Regelungen zur Regelmäßigkeit der Ausstrahlung waren zuletzt mehrfach Gegenstand von Anträgen in der Mitgliederversammlung

MGV 2018: Mitgliederantrag zu § 107 [5] (b) VP mit dem Anliegen, die „Abstufung“ auf Koeffizient 2 für Werke in weniger häufig ausgestrahlten **Kurz-Serien** zu vermeiden

MGV 2019:

- Mitgliederantrag mit **umfassender Regelung** zur Behandlung von Nutzungen in „häufig“ ausgestrahlten Sendereihen und Serien
- Antrag von Aufsichtsrat und Vorstand mit **umfassender Regelung** zur Behandlung von Nutzungen in „häufig“ ausgestrahlten Sendereihen und Serien

 Die bisherigen Anträge wurden abgelehnt.

 Der aktuelle Antrag zur **MGV 2020** beschränkt sich i.W. auf **Detailanpassungen** zu zwei Aspekten, die nach Auffassung von Aufsichtsrat und Vorstand **konsensfähig** erscheinen.

2. NEUREGELUNG

a. Illustrationsmusik zu „Kurzserien“

- **Illustrationsmusik zu „Kurzserien“** (Eigen- und Auftragsproduktionen) soll künftig grundsätzlich mit Koeffizient 3 (statt bislang 2) verrechnet werden (**Kernanliegen des Mitgliederantrags von 2018**)

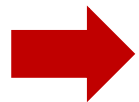
- **Umsetzung:**

§ 107 Abs. 5 b) VP neu:

[5] **Koeffizient 2** gilt für folgende Werknutzungen:

...

Musik in **Sendereihen oder Serien (Eigen- und Auftragsproduktionen, z. B. Fernsehfilm-, Sport- und Info-Serien)**, bei denen die jeweiligen Einzelsendungen im Programm eines Senders in dem jeweiligen Geschäftsjahr **in mindestens 3 Wochen an mindestens 5 Tagen pro Woche ausgestrahlt** werden und die nicht unter Koeffizient 1 fällt;



Illustrationsmusik in Sendereihen oder Serien (Eigen- und Auftragsproduktionen) mit **geringerer Ausstrahlungsfrequenz** wird mit **Koeffizient 3** verrechnet.

2. NEUREGELUNG

b. Fremdproduktionen mit häufigen Ausstrahlungen am Wochenende

- Koeffizient 1,25 für Musik in Fremdproduktionen greift bislang nur bei Sendereihen oder Serien, die **täglich** (= **in der Regel an 5 Tagen pro Woche** und in mehreren Wochen eines Jahres) ausgestrahlt werden. Serien, die sehr häufig, aber z.B. nur am Wochenende ausgestrahlt werden, sind nicht erfasst. Dies soll geändert werden.
- **Umsetzung:**

§ 107 Abs. 4 VP neu:

[4] Koeffizient 1,25 gilt für Musik in **Sendereihen oder Serien (Fremdproduktionen)**, bei denen die jeweiligen Einzelsendungen im Programm eines Senders in dem jeweiligen Geschäftsjahr regelmäßig, d. h. **in mindestens 3 Wochen an mindestens 5 Tagen pro Woche oder wöchentlich mindestens einmal in mindestens 7 aufeinanderfolgenden Wochen**, ausgestrahlt werden.



Koeffizient 1,25 gilt bei Ausstrahlung der Sendereihe oder Serie (Fremdproduktion)

- in **mindestens 3 Wochen** an **mindestens 5** beliebigen **Tagen** pro Woche (Alternative 1) **oder**
- wöchentlich **mindestens einmal in mindestens 7 aufeinanderfolgenden Wochen** (Alternative 2)